

# SATZUNG der Blaskapelle Schwegenheim 1980.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blaskapelle Schwegenheim 1980“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 67365 Schwegenheim.

3. Der Verein wurde am 02.12.2025 errichtet.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Blasmusik, sowie die Förderung der Jugendhilfe durch musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Ausübung der Blasmusik in Orchestern, Ensembles und Proben

- Durchführung von musikalischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- musikalische Jugendarbeit, insbesondere Ausbildung von Kindern und Jugendlichen

- Durchführung von Konzerten, musikalischen Veranstaltungen und damit verbundenen Aktivitäten

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Es gibt aktive, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Näheres regelt eine Ordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

#### § 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Verein kann eine Beitragsordnung erlassen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich per Brief eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
8. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Digitale Mitgliederversammlung und Umlaufbeschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands in Präsenz, als Online-Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.
2. Online-Versammlungen sind Mitgliederversammlungen, bei denen die Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt.
3. Die Teilnahme per elektronischer Kommunikation gilt als Anwesenheit im Sinne dieser Satzung.
4. Beschlüsse können im Umlaufverfahren (schriftlich oder in Textform, auch elektronisch) gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligt.
5. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit erreicht wird.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassierer/in
  - optional einem/einer stellvertretenden Kassierer/in
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

## § 10 Erweiterter Vorstand

1. Zusätzlich zu den in § 9 genannten Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand wählen.
2. Die Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins sowie die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Näheres kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

## § 12 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht, Finanzamt oder einer anderen zuständigen Behörde aus formellen Gründen verlangt werden und die den Sinn der Satzung nicht inhaltlich verändern.

## § 13 Vergütungen

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.  
Der Anspruch kann durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise erlassen werden. In diesem Fall kann eine Zuwendungsbestätigung nach den steuerrechtlichen Bestimmungen ausgestellt werden..
2. Der Verein kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterpauschalen gewähren.

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Honorarkräfte beschäftigen.
4. Über Art und Höhe von Vergütungen entscheidet der Vorstand.

#### § 14 Ordnungen

1. Der Verein kann Ordnungen erlassen.
2. Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

#### § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung gilt § 3 Abs. 6.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 02.12.2025 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.01.2026 in den §§ 1 Absatz 3 und § 7 Absatz 4+8 ergänzt.

Stand 02.01.2026